

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

58. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 3. 8.2005

21.k Stück

---

Die Beschlüsse der Curricula – Kommission Universitätslehrgängen vom 23. 5.2005 und 8. 6.2005 bezüglich Einrichtung des Universitätslehrganges – LL.M. in South East European Law and European Integration wurde vom Senat in der Sitzung am 22. Juni 2005 genehmigt.  
Zur Einrichtung des Universitätslehrganges wird gem. § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002 folgende Verordnung erlassen:

**Verordnung  
zur Einrichtung des Universitätslehrganges  
LL.M. IN SOUTH EAST EUROPEAN LAW AND EUROPEAN INTEGRATION  
an der  
Karl-Franzens-Universität Graz**

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 wird an der Karl-Franzens-Universität Graz der Universitätslehrgang LL.M. in South East European Law and European Integration eingerichtet.

## **§ 1. Zielsetzung**

Das Ziel dieses Universitätslehrganges ist es, AbsolventInnen des rechtswissenschaftlichen Studiums aus dem In- und Ausland, sowie bereits im Beruf stehenden JuristInnen eine qualifizierte, auf Südosteuroparecht bezogene Ausbildung anzubieten. Inhaltlich geht es um die innerstaatlichen Transformationsprozesse sowie die Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesse im Kontext der europäischen Integration. In diesem Zusammenhang werden Fragen des Aufbaus von funktionierenden Demokratien und der Entwicklung von rechtsstaatlichen und marktwirtschaftlichen Strukturen behandelt. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt des Universitätslehrganges in den Bereichen Verfassungsrecht, Europarecht, Völkerrecht, Wirtschaftsrecht und Privatrecht.

## **§ 2. Dauer und Gliederung**

Der Universitätslehrgang dauert einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis und der Ablegung der mündlichen oder schriftlichen Prüfungen drei Semester.

In den ersten beiden Semestern sind insgesamt fünf Module zu besuchen. Ein Modul dauert, da die Lehrveranstaltungen in Blocklehrveranstaltungen abgehalten werden, jeweils zwei Wochen. Das dritte Semester dient der Abfassung einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit. Insgesamt

sind von den TeilnehmerInnen Lehrveranstaltungen im Umfang von 27 Semesterstunden zu absolvieren, wobei für die absolvierten Lehrveranstaltungen und die Abfassung der Master Thesis 90 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

In begründeten Fällen (z.B. Berufstätigkeit, Krankheit u.a.) kann die Dauer der Teilnahme und die Absolvierung des Lehrganges auf schriftlichen Antrag des Lehrgangsteilnehmers oder der Lehrgangsteilnehmerin an die Lehrgangsleitung auf maximal drei Jahre erstreckt werden.

### **§ 3. Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss von rechtswissenschaftlichen Studien (Bakk. oder Mag. oder Dipl. oder gleichwertiger ausländischer Abschluss) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Der Nachweis über gute Deutsch- und Englischkenntnisse ist zu erbringen, da die Lehrveranstaltungen teilweise in deutscher und teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

Die Zahl der Studienplätze ist auf 35 TeilnehmerInnen beschränkt. Auswahlkriterien sind der akademische Erfolg und einschlägige Qualifikationen.

BewerberInnen müssen ein Empfehlungsschreiben vorlegen, das von einem/r Universitätslehrer/in oder einer Person mit der entsprechenden fachlichen Eignung, die in der Lage ist, ein objektives Bild von den Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin zu geben, ausgestellt wurde.

Der Bewerbung ist ein zweiseitiges Motivationsschreiben, in dem der/die Bewerber/in die Gründe zur Teilnahme am Lehrgang und die angestrebten Ziele ausführt, anzuschließen.

Die Lehrgangsleitung prüft die Eignung und die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme in den Universitätslehrgang.

### **§ 4. Zielgruppen**

Zielgruppen des Universitätslehrganges sind:

- AbsolventInnen des rechtswissenschaftlichen Studiums aus dem In- und Ausland, die sich für ihre beruflichen Chancen eine zusätzliche Qualifikation bzw. Spezialisierung aneignen möchten.
- JuristInnen in- und ausländischer Unternehmen, Internationaler Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen, die ihre Chancen im Wettbewerb um eine wissenschaftliche Karriere oder in praxisorientierten Berufen vergrößern möchten.
- RechtsanwältInnen bzw. RechtsanwaltsanwärterInnen, die an einer spezialisierten Weiterbildung interessiert sind.
- Bedienstete aus lokalen, nationalen und internationalen Verwaltungsbehörden, die sich mit dem Recht der Staaten Ost- und Südosteuropas befassen und ihr Wissen vertiefen wollen.

### **§ 5. Unterrichtsplan**

Der Unterrichtsplan enthält nachfolgend genannte Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops usw., wobei alle Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen darstellen:

## 1. Semester

<i>Modul 1: Introduction, Public Law &amp; SEE</i>	<b>Semester- stunden</b>	<b>ECTS</b>
Europäische Integrationsgeschichte	1	2
Politische Systeme und vergleichendes Verfassungsrecht	1,5	4
Vergleichendes Verwaltungsrecht in Ostmitteleuropa	1,5	4
European Fundamental Rights and Freedoms and their Enforcement	1	2
<i>TOTAL</i>	<b>5</b>	<b>12</b>

<b>Modul 2: EU &amp; SEE</b>	<b>Semester- stunden</b>	<b>ECTS</b>
Deepening and Widening of the EU	1	2,5
Grundzüge des institutionellen und materiellen Rechts der EU	1,5	3,5
External Action of the EU, with special reference to SEE	1,5	3,5
Legal Harmonisation and Approximation in the EU	1	2,5
<i>TOTAL</i>	<b>5</b>	<b>12</b>

<b>Modul 3: International Law &amp; SEE</b>	<b>Semester- stunden</b>	<b>ECTS</b>
International Administration in SEE	1	2,5
International Economic Institutions	1,5	3,5
Europe of or with Regions: Regionalisation in SEE	1	2,5
Protection of Human and Minority Rights: Standard setting and monitoring in SEE	1,5	3,5
<b>TOTAL</b>	<b>5</b>	<b>12</b>

## 2. Semester

<b>Modul 4: Business Law &amp; SEE</b>	<b>Semester- stunden</b>	<b>ECTS</b>
Einführung in das Wirtschaftsprivatrecht in SOE	1	2
Europäisches privates Wirtschaftsrecht	1	2,5
Competition Law in SEE	1	2,5
Auslandsinvestitionen und Joint Ventures	1	2,5
International Trade	1	2,5
<b>TOTAL</b>	<b>5</b>	<b>12</b>

<b>Modul 5: Private Law &amp; SEE</b>	<b>Semester- stunden</b>	<b>ECTS</b>
Towards a Uniform Private Law in Europe	1	2
Transnational Litigation and Arbitration	1	2,5
Kreditsicherungsrecht in SOE	1	2,5
Europäisches Haftungsrecht	1	2,5
European Labour Law and Social Security Law	1	2,5
<b>TOTAL</b>	<b>5</b>	<b>12</b>

### 3. Semester

<i>Master Thesis</i>	<b>Semester- stunden</b>	<b>ECTS</b>
Legal writing and reasoning skills	2	2
Master Thesis		25
Defensio		3
<i>TOTAL</i>	<b>2</b>	<b>30</b>

<i>TOTAL</i>	<b>27</b>	<b>90</b>
--------------	-----------	-----------

### § 6. Praktika

Ein Praktikum dient der Vertiefung und Festigung des erworbenen Wissens. Es werden Praktikumsplätze bei Verwaltungsbehörden, Gerichten, Internationalen Organisationen und anderen praxisrelevanten Institutionen in den Ländern Südosteuropas angeboten. Die Bestätigung über die Absolvierung des Praktikums ist auf Verlangen vom Leiter oder der Leiterin der für die Durchführung des Praktikums verantwortlichen Einrichtung auszustellen. Eine Teilnahme ist für den positiven Abschluss des Universitätslehrganges jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

### § 7. Prüfungsordnung

Für den Abschluss des Universitätslehrganges müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 27 SSt (62 ECTS) besucht werden.

*Jedes Modul bildet ein Prüfungsfach, das auf der Grundlage der Leistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls beurteilt wird. Die Leistungsbewertung der einzelnen Lehrveranstaltung obliegt deren Leiter/in.*

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der in § 73 Abs 1 und 3 UG 2002 bestimmten Notenskala.

Der Lehrgang kann nur abgeschlossen werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert sind. Ein Modul gilt als bestanden, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden.

Darüber hinaus ist von jedem/jeder TeilnehmerIn die Abfassung einer Master Thesis, die in einem thematischen Zusammenhang mit den angebotenen Lehrveranstaltungen steht, in deutscher oder englischer Sprache verpflichtend vorgesehen. Dadurch soll nachgewiesen werden, dass der/die TeilnehmerIn selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann. Sowohl Thema der Arbeit als auch der Betreuer bzw. die Betreuerin können vom/von der TeilnehmerIn vorgeschlagen werden und unterliegen dem Einverständnis der Lehrgangsleitung und der betreffenden Person.

Die Master Thesis wird von zwei Begutachtern/Begutachterinnen beurteilt. Nach der positiven Beurteilung der Master Thesis ist eine Defensio der Master Thesis vor einer Kommission, die sich aus drei Personen aus dem Lehrkörper zusammensetzt, abzuhalten (Master Thesis: 25 ECTS; Defensio: 3 ECTS, in Summe 28 ECTS).

Für den Universitätslehrgang werden in Summe 90 ECTS - Anrechnungspunkte vergeben.

### **§ 8. Verleihung des akademischen Grades**

Bei Erreichung des laut § 7 vorgeschriebenen Studienerfolges wird der akademische Grad Master of Laws in South East European Law and European Integration (LL.M.) verliehen.

Die AbsolventInnen des ersten Lehrganges bekommen anstelle des in der ursprünglichen Fassung dieser Verordnung vorgesehenen akademischen Grades (LL.M. in European Integration and South East European Law) den in Abs 1 festgelegten akademischen Grad verliehen.

### **§ 9. Lehrgangsbeitrag**

Der Lehrgangsbeitrag schließt nur die Kosten für die Lehrveranstaltungen ein, nicht hingegen sonstige Kosten, die für Skripten, Recherchen im Zuge der Erstellung der Master Thesis oder die Teilnahme an allfälligen Exkursionen anfallen. Diese sowie allfällige sonstige Kosten für Reisen, Unterkunft und Verpflegung während der einzelnen Semester sind von den TeilnehmerInnen selbst zu tragen.

Die Lehrgangsleitung behält sich eine Änderung des Lehrgangsbeitrages aufgrund sinkender oder steigender Teilnehmerzahlen vor.

Die TeilnehmerInnen dieses Universitätslehrganges sind außerordentliche Studierende und haben daher nur den Lehrgangsbeitrag und nicht auch den Studienbeitrag zu entrichten.

### **§ 10. Kosten des Universitätslehrganges**

Die Kosten des Universitätslehrganges setzen sich aus den Aufwendungen für die Lehrenden und den sonstigen Aufwendungen für Leitung, Organisation etc. zusammen. Diese Gelder werden aus dem Lehrgangsbeitrag und Drittmitteln aufgebracht. Falls diese nicht in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen, kann der Universitätslehrgang nicht stattfinden. Der Universität Graz erwachsen aus dem Universitätslehrgang keine Kosten.